

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Gestaltungsplan

mit Baulinie zur Sicherung des Gewässerraums
§§ 74 ff. PBG

Grundsätzliches

1. Zweck

Der Gestaltungsplan bezweckt namentlich die Festlegung massgeblicher Elemente einer Überbauung und des Konzepts für die Erschliessung- und Gemeinschaftsanlagen sowie die Ausscheidung des im öffentlichen Interesse nicht zu überbauendes Gebiets (§ 65 Abs. 1 PBG), vorliegend mittels Baulinie zur Sicherung des festzulegenden Gewässerraums.

Es ist Sache der Grundeigentümer, Gestaltungspläne auszustellen, zu ändern und aufzuheben. Bei Uneinigkeit der beteiligten Grundeigentümer kann die Gemeinde auf begründetes Gesuch eines oder mehrerer Beteiligter den Gestaltungsplan aufstellen, ändern od. aufheben (§ 74 Abs. 1, 2 PBG).

2. Gesetzliche Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735) / Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRL 736)
- Wasserbaugesetz (WBG, SRL 760) / Wasserbauverordnung (WBV, SRL 760a)
- Wasserbaugesetz (WBG, SRL 760) / Wasserbauverordnung (WBV, SRL 760a)
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGschG, SRL 702) / Gewässerschutzverordnung (KGschV, SRL 703)
- Bau- und Zonenreglement (BZR)

3. Leitverfahren

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| Gestaltungsplanverfahren | ⇒ Verfahren vor Gemeinderat |
| Genehmigungsverfahren Baulinie | ⇒ Verfahren vor Regierungsrat |

4. Verfahrensleitende Behörden

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| Gestaltungsplanverfahren | ⇒ Gemeinde |
| Genehmigungsverfahren Baulinie | ⇒ Regierungsrat |

5. Leitentscheide

- | | |
|--------------------------------|--|
| Gestaltungsplanverfahren | ⇒ Entscheid der Gemeinde |
| Genehmigungsverfahren Baulinie | ⇒ Genehmigungsentscheid des Regierungsrats |

6. Instruktion / Koordination

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| Gestaltungsplanverfahren ⇒ | ⇒ Bauamt |
| | ⇒ Dienststelle rawi |
| Genehmigungsverfahren BL | ⇒ RD BUWD, rawi-bew |

7. Weitere Bewilligungen

In der Regel werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens keine weiteren kommunalen und kantonalen Bewilligungen erteilt. Die für das nachfolgende Bauprojekt allenfalls erforderlichen kommunalen und kantonalen Bewilligungen werden beurteilt und wenn möglich im Genehmigungsentscheid oder in der kantonalen Stellungnahme zum Gestaltungsplan in Aussicht gestellt.

Bemerkungen und Hinweise

1. Verfahren

Der vorliegend beschriebene Prozessablauf findet Anwendung für ein Gestaltungsplanverfahren mit Baulinien zur Sicherung des festzulegenden Gewässerraums. Er umfasst folgende Teilprozesse:

1.1 Eingabe

- Das Gesuch ist mit dem kantonalen eFormular elektronisch und zusätzlich in drei Papierexemplaren der Gemeinde einzureichen.
- Der Gestaltungsplan und die Beilagen haben alle für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung notwendigen Informationen zu enthalten. Die Gemeinde kann verlangen, dass mehrere Entwürfe vorgelegt werden und insbesondere die zweckmässige Dimensionierung und Anordnung der Aussengeschos- und Umgebungsflächen nachgewiesen wird (§ 7 PBV).
- Die Baulinie zur Sicherung des Gewässerraums ist als solche zu kennzeichnen und zu beschriften.

1.2 Einleitung Verfahren

- Nach Eingang des Gesuchs prüft die Gemeinde ob das ordentliche oder das vereinfachte Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist und ob die Anforderungen nach § 77 Abs. 1 lit. a PBV erfüllt sind. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, verlangt die Gemeinde die Behebung der gerügten Mängel innert gesetzter Frist und überweist das Gesuch, sofern kantonale Hoheiten betroffen sind, an die Dienststelle rawi (Prozessschritt 1.0).
- Alle eBAGE+-Gemeinden können das eFormular an die Fachapplikation übertragen, womit eine automatische Vorregistratur im eBAGE+ erfolgt und das Gesuch erfasst ist. Alle anderen Gemeinden erfassen das Gesuch in der kommunalen Anwendung (Prozessschritt 1.1). Die eBAGE+-Gemeinden überweisen das Gesuch der Dienststelle rawi als digitale Aufgabe in der eBAGE+. Alle anderen Gemeinden überweisen das Gesuch elektronisch per eFormular oder E-Mail zur Erfassung in der eBAGE+ für die Bearbeitung innerhalb der kantonalen Verwaltung (Prozessschritt 1.2 / 2.0).

1.3 Planaufgabe und materielle Prüfung

- Entspricht der Gestaltungsplan den formellen Anforderungen, ist er sofort bekannt zu machen und zusammen mit den Beilagen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen (§ 77 Abs. 1 und § 193 PBG). Alle elektronisch eingereichten Gestaltungspläne sind mit sämtlichen Beilagen während der öffentlichen Auflage im Internet zur Einsicht bereitzustellen (§ 58 PBV).
- Im Publikationstext ist auf die Baulinie zur Sicherung des festzulegenden Gewässerraums hinzuweisen.
- Die öffentliche Planaufgabe erfolgt parallel zur kommunalen und kantonalen Prüfung (Prozessschritt 1.3). Somit liegen in der Regel nach der Auflage- und Einsprachefrist alle Prüfberichte der betroffenen Stellen vor und es kann ohne Verzug über den Gestaltungsplan entschieden werden (Prozessschritt 1.4).
- Da der Kanton am Verfahren mit der Genehmigung der Baulinie zur Sicherung des festzulegenden Gewässerraums beteiligt ist, erfolgt zwingend eine Beurteilung innerhalb der kantonalen Verwaltung (Prozessschritte 2.1 - 2.8). Die grün umrandeten kantonalen Arbeitsschritte werden in der Regel innert 1 bis 3 Arbeitstagen erledigt.

1.4 Abschluss

- Sobald alle Prüfberichte der interessierten kantonalen Stellen vorliegen, kann die kantonale Stellungnahme ausgefertigt und der Gemeinde (Leitbehörde) zuhanden des Genehmigungsscheids überwiesen werden (Prozessschritte 2.6 - 2.8).

- Verfügt die Gemeinde nach Ablauf der Einsprachefrist über alle erforderlichen Berichte, Stellungnahmen und ev. den kantonalen Einheitsentscheid, hat sie ohne Verzug über den Gestaltungsplan und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen zu entscheiden mit einem Hinweis auf das nachfolgend erforderliche Baubewilligungsverfahren (Prozessschritt 1.6, § 196 PBG).
- Nach Eingang der kantonalen Stellungnahme, erfolgt der Abschluss des kommunalen Gestaltungsplanverfahrens mittels kommunalem Bewilligungsentscheid und der Überweisung des Entscheids inkl. einem Antrag um Genehmigung der Baulinie zur Sicherung des festzulegenden Gewässerraums an die DS rawi zuhanden des Regierungsrats (Prozessschritte 1.6 und 1.7).
- Mit dem Eingang des Genehmigungsentscheids inkl. Antrag betreffend Genehmigung der Baulinie wird das Genehmigungsverfahren vor Regierungsrat gestartet (Prozessschritt 3.0 bis 3.4) und mit der Eröffnung der Entscheide durch die Staatskanzlei abgeschlossen (Prozessschritt 3.5). Alle eventuell im Rahmen des Gestaltungsplans zu erteilenden kantonalen Bewilligungen werden in den Genehmigungsentscheid des Regierungsrats integriert.

2. Gebühren und Fristen

- Kantone und Gemeinden erheben für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben Gebühren.
- Die Fristen für das ordentliche Bewilligungsverfahren werden für das kommunale Gestaltungsplanverfahren sinngemäss angewendet. Während der Behebung von Mängeln sowie während der Behandlung der Einsprachen bleibt das Gesuch sistiert, und die dafür benötigten Arbeitstage werden bei der Ermittlung der Behandlungsdauer nicht mitgerechnet (§ 63 PBV).
- Die Dauer des kantonalen Genehmigungsverfahrens für die Baulinie zur Sicherung des festzulegenden Gewässerraums ist abhängig von den Ressourcen des RD BUWD, den Sitzungsterminen des Regierungsrats und kann ca. 6 - 10 Wochen betragen.

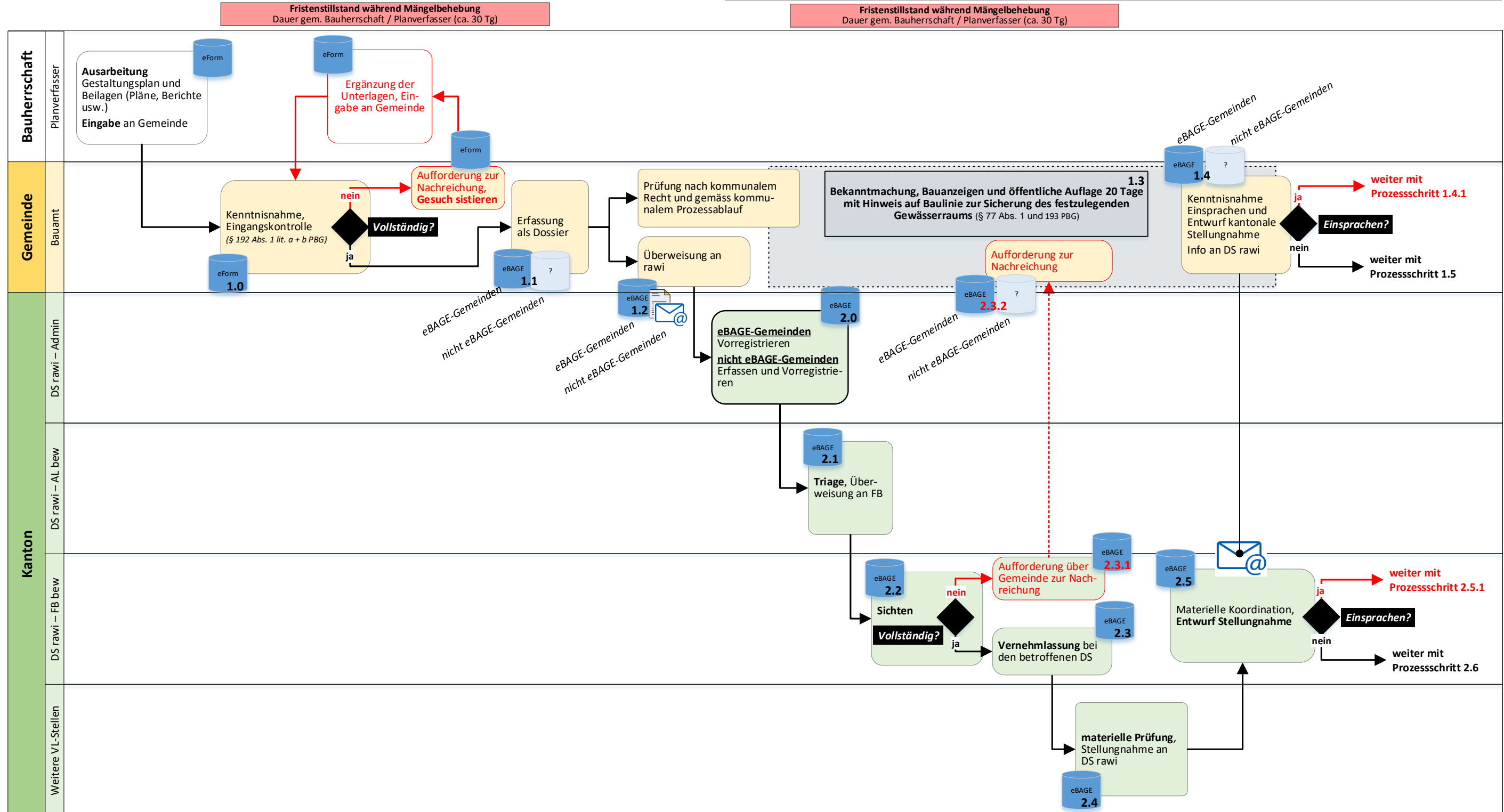
Luzern, 14. August 2023

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)

Abteilung Baubewilligungen (bew)

Prozessablauf Gestaltungsplan mit Baulinie zur Sicherung des festzulegenden Gewässerraums (Teilprozess I, Eingabe bis Ende Planaufgabe)

Frist gemäss Bauherrschaft / Planverfasser	Gesamtfrist Prozessschritte 1.0 bis 1.7 Eingang Gesuch bis Eröffnung Entscheid ca. 13 – 19 Wochen	
	Frist Prozessschritte 1.0 bis 1.2 Eingang Gemeinde bis Überweisung an rawi und Start kommunales Verfahren ca. 1 Woche	Frist Prozessschritte 1.2 bis 1.7 Start kommunales Verfahren bis Abschluss kommunales Verfahren und Überweisung Entscheid an DS rawi ca. 6 – 8 Wochen
	Frist Prozessschritte 2.0 bis 2.5 / 2.8 Eingang rawi bis Versand Entwurf Stellungnahme / Stellungnahme an Gemeinde ca. 5 – 7 Wochen	



Prozessablauf

Gestaltungsplan mit Baulinie zur Sicherung des festzulegenden Gewässerraums (Teilprozess II, Ende Planaufgabe bis Entwurf RRE an RD BUWD)

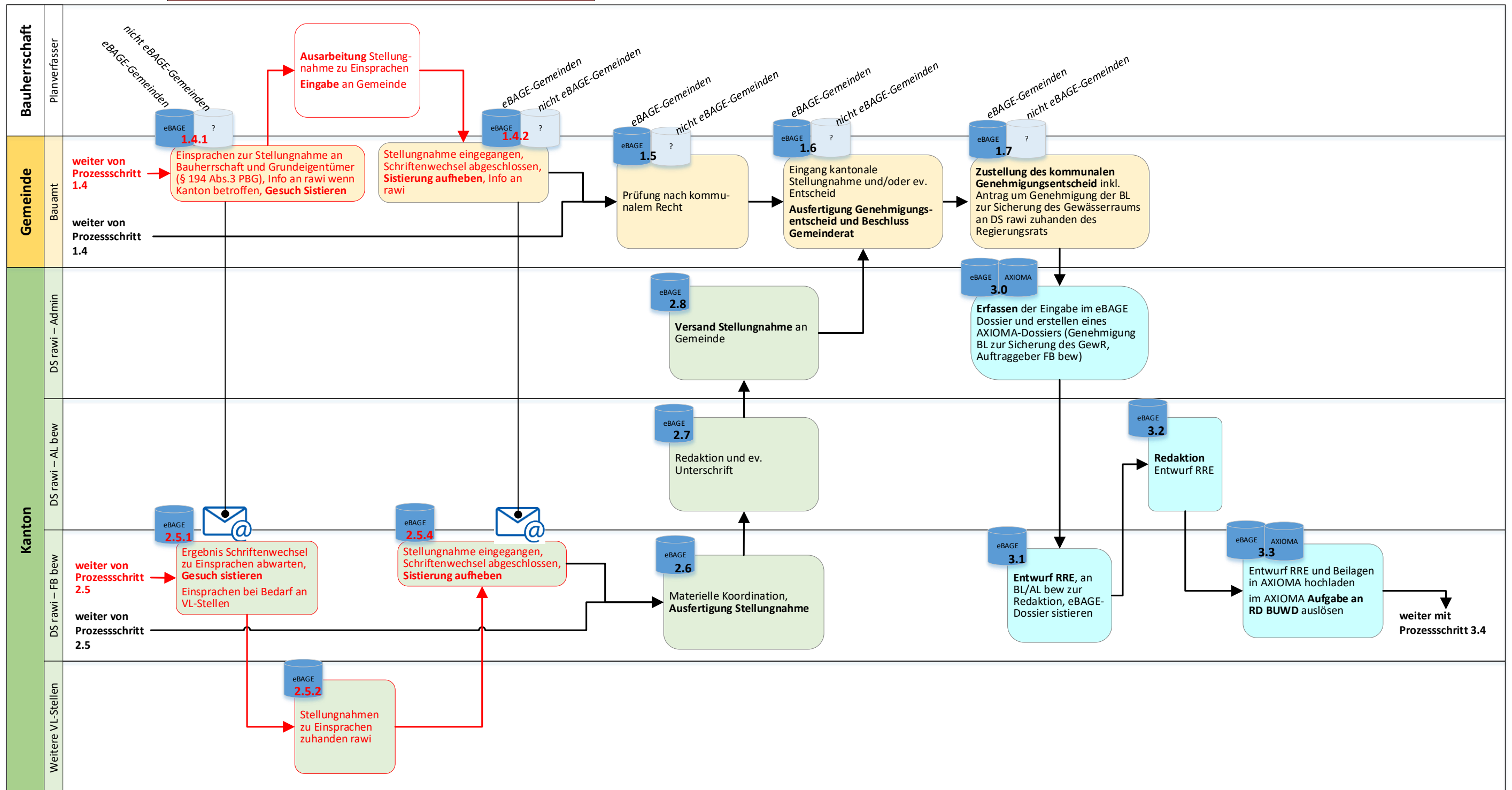
Gesamtfrist Prozessschritte 1.0 bis 1.7
Eingang Gesuch bis Eröffnung Entscheid ca. 13 – 19 Wochen

Frist Prozessschritte 1.2 bis 1.7
Start kommunales Verfahren bis Abschluss kommunales Verfahren und Überweisung Entscheid an DS rawi ca. 6 – 8 Wochen

Frist Prozessschritte 2.0 bis 2.5 / 2.8
Eingang rawi bis Versand Entwurf Stellungnahme / Stellungnahme an Gemeinde ca. 5 – 7 Wochen

Frist Prozessschritte 3.0 bis 3.6
Eingang kommunaler Entscheid rawi bis Eröffnung Entscheide durch rawi ca. 6 – 10 Wochen

Fristenstillstand während Einsprachebehandlung
Dauer gem. Bauherrschaft / Planverfasser und Einsprecher



Prozessablauf
Gestaltungsplan mit Baulinie zur Sicherung des festzulegenden Gewässerraums (Teilprozess III, Ende Planaufgabe bis Eröffnung Entscheid)

Gesamtfrist Prozessschritte 1.0 bis 1.7
 Eingang Gesuch bis Eröffnung Entscheid ca. 13 – 19 Wochen

Frist Prozessschritte 3.0 bis 3.6
 Eingang kommunaler Entscheid rawi bis Eröffnung Entscheide durch rawi ca. 6 – 10 Wochen

